

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dennis Thering, Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator,  
Dr. Anke Frieling, Prof. Dr. Götz Wiese, David Erkalp, Stephan Gamm,  
Eckard Graage, Andreas Grutzeck, Sandro Kappe, Ralf Niedmers, Silke Seif,  
Birgit Stöver, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**und**

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, David Stoop, Sabine Boeddinghaus,  
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**und**

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (fraktionslos (FDP))**

**Betr.: Ergänzung des Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Unter-  
suchungsausschusses (PUA) „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ – Bürger-  
schaftsdrucksachen 22/1762 und 22/1924**

Ausgangspunkt des ursprünglichen Untersuchungsauftrages (Drs. 22/1762 und 22/1924) war das Ziel, eine vollumfängliche Aufklärung und Transparenz dahin gehend zu erhalten, warum der Hamburger Senat, die Finanzbehörde und die Steuerverwaltung bereit waren, Steueransprüche in Millionenhöhe mit Blick auf sogenannte Cum-Ex-Geschäfte verjähren zu lassen, während in anderen Bundesländern entsprechende Steueransprüche durchgesetzt wurden, und inwieweit Personen, insbesondere Senatsmitglieder, Mandats- und Amtsträger, direkt oder indirekt Einfluss auf die Steuerverwaltung in Hamburg genommen haben.

Im Zuge der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses wurde deutlich, dass das ungewöhnliche Vorgehen des Hamburger Senats, der Finanzbehörde und der Steuerverwaltung nicht nur die Warburg-Gruppe betraf, sondern weitere, über den Fall Warburg hinausgehende Fälle missbräuchlicher Steuergestaltungsmodelle weder steuer- noch strafrechtlich gemäß der damaligen bundesweiten Rechtsauffassung bearbeitet wurden. Im Gegenteil, durch die bisherige Beweiserhebung wurden große Defizite klar: Anfang 2015 – also zu einer Zeit, als die Öffentlichkeit davon erfuhr, dass viele Banken wegen dieser Fälle im Fokus bundesweiter und internationaler Ermittlungen standen – erfolgten bereits zahlreiche Durchsuchungen und es waren Fahndungsmaßnahmen nach den Verantwortlichen eingeleitet worden. In Hamburg wurde genau entgegengesetzt gehandelt.

In Hamburg wurde das Referat 520 in der Hamburger Finanzbehörde, welches die Expertise zur Bearbeitung dieser Fälle besaß, aufgelöst.

In Hamburg wurde keine Expertenrunde eingesetzt.

In Hamburg wurde keine Taskforce eingesetzt, um die Fälle zu ermitteln.

In Hamburg blieb der Erlass der Finanzbehörde aus dem Jahr 2010, mit dem nachgeordnete Behörden angewiesen worden waren, wie mit Cum-Ex-Verdachtsfällen umzugehen sei, unbeachtet.

„Cum-Ex – bei uns findet das nicht statt“, zitierte eine Zeugin aus dem Finanzamt für Großunternehmen ihren damaligen Sachgebietsleiter, als sie im August 2015 in das für Banken zuständige Sachgebiet XII wechselte.

Anders als bei den Staatsanwaltschaften in Köln, Frankfurt/Main und München, fanden bei der Staatsanwaltschaft Hamburg keinerlei Ermittlungshandlungen statt. Sofern von der Steuerfahndung überhaupt derartige Fälle an die Staatsanwaltschaft hergetragen wurden, wurden diese über viele Jahre hinweg als sogenannte Beobachtungsfälle geführt und ohne erkennbare verfahrensfördernde Ermittlungstätigkeit immer wieder verfristet oder jahrelang nicht bearbeitet. Und dies selbst dann noch, als bereits durch die Staatsanwaltschaft Köln mehrere Anklagen beim Landgericht Bonn erhoben worden waren und der BGH letztinstanzlich im Juli 2021 entschieden hatte, dass Cum-Ex-Geschäfte strafbar sind.

Dies ist umso erstaunlicher, als dass einige Zeugen aus der Hamburger Steuerverwaltung – und ganz besonders der damalige Finanzsenator Dr. Tschentscher und sein Nachfolger Dr. Dressel – nicht müde wurden, einen einzigen Hamburger Cum-Ex-Fall, bei dem der Bundesfinanzhof in letzter Instanz entschieden hatte, dass die Hamburger Finanzbehörden zu Recht eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt hatten, als Beleg für eine konsequente Vorgehensweise im Kampf gegen Cum-Ex anzuführen. Im damaligen Verfahren erfolgte, anders als beim Fall Warburg, eine intensive Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, insbesondere dem Bundesfinanzministerium.

Dahin gehend haben Sachverständige und vor allem auch Zeugen aus dem Bundesfinanzministerium vor dem PUA übereinstimmend ausgesagt, dass dieser Kontrast – der Cum-Ex-Fall vor dem Bundesfinanzhof 2014 und das Nichtzurückfordern der Cum-Ex-Steuermillionen im Fall Warburg in den Jahren 2016 und 2017 – sachlich damals nicht erklärbar war und es bis heute nicht ist.

Ohne politische Einflussnahme ist dieses Vorgehen nicht erklärbar.

Schon ab 2012 bat das Bundesfinanzministerium die obersten Finanzbehörden der Länder regelmäßig um Mitteilung zum Sachstand sämtlicher aufgegriffener Cum-Ex-Gestaltungen.

In der Beweisaufnahme hat sich gezeigt, dass die Hamburger Steuerverwaltung dem Bundesfinanzministerium die Cum-Ex-Verdachtsfälle mehr als zögerlich und teils unvollständig meldete. In der Steuerverwaltung entstand die Frage, ob man „die übrigen Fälle – unter anderem unsere Lieblingsbank – auch melden soll“<sup>1</sup>. Die dazugehörigen Excel-Listen sind für den PUA nicht auswertbar, da der Senat die Akten entweder nicht vollständig oder aber umfangreich geschwärzt vorgelegt hat. Zum Teil wurden ganze Ordner mit mehreren Hundert Seiten schwarzer Blätter übersandt. Die Senatskanzlei begründete dies mit dem Hinweis auf das Steuergeheimnis und die Beteiligung Dritter. Bekannt ist aber, dass es im Jahr 2018 noch mindestens 17 Cum-Ex-Verdachtsfälle gab.

Eine Einordnung der Gründe für die Entscheidung, dass die Kapitalertragsteuern von der Warburg-Bank für die Veranlagungsjahre 2009 und 2010 nicht zurückgefordert werden sollten, kann aber nur gelingen, wenn sämtliche Bearbeitungsvorgänge der entsprechenden Steuerfälle anderer Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften und Finanzdienstleister transparent werden. Bei welchen der genannten Institutionen ging die Steuerverwaltung ähnlich zögerlich vor oder ließ Erstattungsansprüche sogar verjähren? Falls es unterschiedliche Ergebnisse gab (Rückforderung oder Verjährung), was waren die Gründe dafür? Und welche Verfahren wurden warum der Steuerfahndung und damit auch der Staatsanwaltschaft (nicht) gemeldet?

---

<sup>1</sup> Frau S. an die beiden Herrn W., Akte 50, Bl. 196.

Eine abschließende Bewertung der Kenntnisse und des Verhaltens der Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung und der Staatsanwaltschaft Hamburg, aber auch der beteiligten Personen, insbesondere derjenigen, die politische Verantwortung dafür tragen, kann also erst anhand einer umfassenden Bewertung missbräuchlicher Steuergestaltungen anderer Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften und Finanzdienstleister erfolgen, die in einem zeitlichen und personellen Zusammenhang stehen. Diese Analyse ist durch den bisherigen Untersuchungsauftrag nicht gedeckt.

In den Zeugenvernehmungen und bei der Einsicht in die Akten wurde eine Bank besonders häufig erwähnt: die HSH Nordbank, jetzt Hamburg Commercial Bank. So sagte der damalige Finanzsenator und heutige Bürgermeister, Dr. Peter Tschentscher, in seiner Befragung vor dem PUA am 6. Mai 2022 zu den Cum-Ex-Geschäften der HSH Nordbank:

*„Mit ausdrücklicher Unterstützung der Finanzbehörde und des Finanzministeriums Schleswig-Holsteins hat der Vorstand damals die Vorgänge aufgeklärt, die hinterzogenen Steuern nachgezahlt und nach meiner Erinnerung auch erhebliche Bußgeldzahlungen geleistet. Mit anderen Worten, wir haben selbst bei unserem eigenen Institut die früheren Cum-Ex-Geschäfte konsequent aufgeklärt, warum sollten wir gerade bei einer privaten Bank nachsichtig sein?“*

Dr. Peter Tschentscher sprach von einer konsequenten Aufklärung, obwohl eine solche erst nach Fertigstellung eines von der Bank bei der Anwaltskanzlei Clifford Chance in Auftrag gegebenen Untersuchungsberichts im Jahr 2014 hätte erfolgen können. Die Cum-Ex-Geschäfte der HSH Nordbank wurden der Öffentlichkeit aber schon im Dezember 2013 bekannt gemacht, als die internen Ermittlungen durch die Kanzlei Clifford Chance noch liefen. In der Pressemitteilung des Hamburger Senats vom 17.12.2013 wurde angekündigt, dass die HSH Nordbank für die Steuerrückforderungen schon Rückstellungen gebildet habe. Es wurde auch erklärt, dass *„(d)ie Hamburger Steuerverwaltung (...) den von der HSH Nordbank angekündigten aktuellen Clifford-Chance-Bericht intensiv prüfen und die erforderlichen Konsequenzen ziehen (werde)“*. Nach Fertigstellung dieses Berichts im Jahr 2014 wurden jedoch weder die Öffentlichkeit noch die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Konsequenzen oder die rechtlichen Bewertungen aufgeklärt. Der von Clifford Chance vorgelegte Untersuchungsbericht mit der Bezeichnung „Saturn“ blieb geheim. Die von Dr. Peter Tschentscher vollmundig suggerierte konsequente Aufklärung ist nicht erfolgt.

Wie kann dann der steuer- und strafrechtliche Umgang mit den Cum-Ex-Geschäften der HSH Nordbank als Maßstab für die Bearbeitung der gleichgelagerten Fälle einer privaten Bank dienen? Der PUA wird mithilfe des Erweiterungsantrags einen besonderen Blick auf das Vorgehen der Hamburger Behörden im Fall HSH Nordbank werfen müssen.

Eine erste Sichtung einer seit wenigen Tagen dem PUA vorliegenden Akte der Staatsanwaltschaft Köln erbrachte deutliche Hinweise darauf, dass Olaf Scholz, Dr. Peter Tschentscher und weiterer Zeugen aus der Steuerverwaltung<sup>2</sup> frühzeitig in steuer- und strafrechtliche Fragen zu missbräuchlichen Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag bei der HSH Nordbank eingebunden waren. Damit erscheinen die bisherigen Aussagen von Olaf Scholz, Dr. Peter Tschentscher und weiterer Zeugen aus der Steuerverwaltung in einem neuen Licht. Erneute Vernehmungen, unter Berücksichtigung umfassenderer Unterlagen als bisher, sind auch aus diesem Grund geboten. Zwingend erforderlich ist dafür die Erweiterung des Untersuchungsauftrags.

Zahlreiche Zeugen aus der Steuerverwaltung erklärten dem PUA, dass sie bei der Bearbeitung der Cum-Ex-Verdachtsfälle im Fall Warburg auf Erfahrung aus der Bearbeitung der Fälle der HSH Nordbank zurückgegriffen hätten. Wenn aber diese Bearbeitung schon unzureichend und inkonsequent war, wie hätte dann eine steuerrechtlich korrekte Bearbeitung bei den Warburg-Fällen erfolgen sollen? Oder liegt genau hier die Begründung für die politische Einflussnahme? Erwarteten Dr. Christian Olea-

---

<sup>2</sup> Frau N., Herr R.

rius und Max Warburg von Olaf Scholz und Dr. Peter Tschentscher eine ebenso inkonsequente Bearbeitung ihres Steuerfalls?

Weiterhin wurde in der bisherigen Beweisaufnahme bekannt, dass das Auseinanderhalten von Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften theoretisch sinnvoll ist, sich in der Praxis jedoch fast nur Geschäfte finden, bei denen diese und weitere steuergetriebene Aktientransaktionen zusammengedacht und durchgeführt werden. Alexander Heist, ein früherer Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, konnte im PUA am 7. Januar 2022 sehr überzeugend darlegen, dass der Kreativität für steuergetriebene Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag keine Grenzen gesetzt wurden und auch immer noch nicht werden. Entscheidend sei nur, dass Steuern, die im In- oder Ausland nicht erhoben wurden, zur Erstattung eingereicht werden können, teils sogar mehrfach. Cum-Cum, Cum-Ex und Ex-Ex seien nur Teile von *„richtig witzigen Konstruktionen“*.

Die vollumfängliche Aufklärung und Transparenz dahin gehend, warum der Hamburger Senat, die Finanzbehörde und die Steuerverwaltung bereit waren, Steueransprüche in Millionenhöhe verjähren zu lassen, kann also nur dann gelingen, wenn auch Unterlagen zu sämtlichen missbräuchlichen Steuergestaltungsmodellen in den Blick genommen werden und Zeugen und Sachverständige dazu befragt werden können.

Das „Hamburger Abendblatt“ berichtete am 4. August 2022, „dass sich Mitarbeiter der Finanzverwaltung noch im vergangenen Jahr regelrecht darüber freuten, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) nicht alle Mails nach bestimmten Schlagworten zum Thema Cum-Ex angefordert habe“. Es liege die Mail eines Mitarbeiters der Finanzbehörde vor, „der darin ausdrücklich hofft, dass dies so bleibe“. Mitarbeiter in der Finanzbehörde würden darüber diskutieren, wie man möglichst nicht mehr als unbedingt nötig in die Hände der Parlamentarier geben müsse.

Diese Beschreibung entspricht den Erfahrungen während der Beweisaufnahme. So wurden von der Senatskanzlei Unterlagen, die einen Bezug zu Cum-Ex aufwiesen, aber das Wort „Cum-Ex“ nicht enthielten, dem PUA spät oder gar nicht zur Verfügung gestellt. Ebenfalls belegbar ist inzwischen die Tatsache, dass die Senatskanzlei große Mühe aufgewendet hat, dem PUA Unterlagen zu Cum-Cum-Geschäften vorzuenthalten.

Eine solche gezielt einengende Auswahl der Unterlagen ist für den PUA nicht hinnehmbar, denn so wird der Untersuchungsauftrag ad absurdum geführt und die verfassungsrechtlich garantierte Stellung eines Untersuchungsausschusses untergraben.

Damit der PUA endlich die angemessene Transparenz hinsichtlich der Bearbeitung von steuermisbräuchlichen Aktientransaktionen erhält, muss also ergänzend festgelegt werden, dass es keine aufklärungsverhindernde Auswahl an Unterlagen mehr geben darf: Es sind ausnahmslos alle Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages notwendig sind.

Zur vollständigen Erfüllung des Untersuchungsauftrages (Drs. 22/1762 und 22/1924) ist es also unabdingbar, dass dieser aufgrund der neuen Erkenntnisse erweitert wird. Anderenfalls würden die Bewertungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses lückenhaft bleiben, da sie auf unvollständigen Tatsachenermittlungen beruhen.

Der Ergänzungsauftrag dient auch dem Zweck, die Zusatzfragen aufzuklären, die sich aus dem bisherigen Ermittlungsverlauf aufdrängen.

Der ursprüngliche Untersuchungsauftrag wird durch den Ergänzungsauftrag in seinem Wesenskern nicht verändert. Die Beantwortung der in dem Ergänzungsantrag gestellten Fragen ist offensichtlich nötig, um ein umfassenderes und realistischeres Bild von dem aufzuklärenden Missstand zu vermitteln.

Der Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses wird – ebenso wie dessen Einsetzung – von einer Minderheit gestellt. Dass auch auf Antrag einer Minderheit eine Ergänzung des Untersuchungsauftrages ohne Zustimmung der Mehrheit stattfinden muss, ergibt vor allem die teleologische Auslegung der §§ 2 Absatz 2, 35a UAG: Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses ist Minderheitenrecht. Der Mehrheit wäre unbenommen, den Einsetzungsbeschluss

nachträglich ohne oder gegen den Willen der Minderheit durch Zusatzfragen zu erweitern, solange dies den Untersuchungsgegenstand nicht verändert. Da es sich bei dem parlamentarischen Untersuchungsrecht um ein Minderheitenrecht handelt, muss auch die Minderheit mit entsprechendem Quorum ohne Einholung der Zustimmung der Mehrheit des Untersuchungsausschusses zusätzliche Fragen in den Beschluss aufnehmen dürfen, auch und gerade wenn es um Fragen geht, die der Mehrheit unangenehm sein könnten. Eine solche Sicht und Verfahrensweise gebieten zudem Gründe der Prozess- und Kostenökonomie. Würde man die Ergänzung des Untersuchungsauftrages von dem Willen der Mehrheit des Ausschusses abhängig machen, verbliebe der Minderheit lediglich die Möglichkeit, erneut einen Untersuchungsausschuss zu beantragen und zu beschließen, was mit enormem Aufwand an finanziellen und personellen Ressourcen zulasten der Bürger und Bürgerinnen Hamburgs geschähe, welche die Arbeit der Bürgerschaft finanzieren.

Im Übrigen steht es der Mehrheit in der Bürgerschaft frei, dem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Der Untersuchungsauftrag des mit Beschluss der Bürgerschaft vom 28.10.2020 gemäß Artikel 26 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der sogenannten Cum-Ex-Geschäfte (Drs. 22/1762 und Drs. 22/1924) wird wie folgt durch Fragestellungen und Sachverhalte ergänzt:

- I. Aus Abschnitt III. 1. wird Abschnitt III. 1a) und folgende Nummer 1b) wird eingefügt:
  - 1b) Vorgänge in der Hamburger Steuerverwaltung, den Fachbehörden, im Senat und sonstigen beteiligten Stellen im Zusammenhang mit Cum-Ex-, Cum-Cum-Geschäften und anderen missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) der Hamburger Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften und Finanzdienstleister, insbesondere der früheren HSH Nordbank (nun: Hamburg Commercial Bank), einschließlich deren initiiertes oder verwalteter Fonds beziehungsweise damit verbundener Unternehmen oder Einzelpersonen als vertretungsberechtigtes Organ oder Anteilseigner beziehungsweise selbstständige oder unselbstständige Vermögensmassen, soweit sie in Hamburg steuerpflichtig sind oder auch vor dem Untersuchungszeitraum waren.
- II. Aus Abschnitt III. 2. wird Abschnitt III. 2a) und folgende Nummer 2b) wird eingefügt:
  - 2b) Wie Anträge und Begehren der unter III. 1b) genannten Institutionen und Personen zu welchem Zeitpunkt von der Hamburger Steuerverwaltung, den Fachbehörden, dem Senat und sonstigen beteiligten Stellen eingeschätzt wurden, und welche Einschätzungen andere Ministerien, Behörden und Stellen des Bundes und der Länder hierzu hatten.
- III. Aus Abschnitt III. 3. wird Abschnitt III. 3a) und folgende Nummer 3b) wird eingefügt:
  - 3b) Hat die Stadt Hamburg es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückzahlung der Steuern, die von den unter III. 1b) genannten Institutionen und Personen erlangt wurden, durchzusetzen? Was und wer trug hierbei konkret zur Unterlassung bei? Inwiefern wurden Prüfberichte, das Vorgehen anderer Behörden und Stellen des Bundes und der Länder, die Rechtsprechung und weitere Erkenntnisse und Faktoren nicht berücksichtigt?
- IV. Aus Abschnitt III. 4. wird Abschnitt III. 4a) und folgende Nummer 4b) wird eingefügt:
  - 4b) Wollte die Stadt Hamburg es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückzahlung der Steuern, die von den unter III. 1a) und III. 1b) genannten Institutionen und Personen mit Cum-Ex-, Cum-Cum-Geschäften und anderen

missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) erlangt wurden, durchzusetzen? Was und wer trug hierbei konkret zur Entscheidungsfindung bei? Inwiefern wurden Prüfberichte, das Vorgehen anderer Behörden und Stellen des Bundes und der Länder, die Rechtsprechung und weitere Erkenntnisse und Faktoren für die Begründung herangezogen?

- V. Aus Abschnitt III. 5. wird Abschnitt III. 5a) und folgende Nummer 5b) wird eingefügt:
- 5b) Welche Rolle hat der ehemalige Erste Bürgermeister, der spätere Bundesfinanzminister und jetzige Bundeskanzler Olaf Scholz im Zusammenhang mit Verfahren zu Cum-Ex-, Cum-Cum-Geschäften und zu weiteren missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) der unter III. 1a) und III. 1b) genannten Institutionen und Personen gespielt? Ist es dabei zu einer direkten oder indirekten Einflussnahme auf die zuständigen Mitarbeiter der Finanzverwaltung gekommen?
- VI. Aus Abschnitt III. 6. wird Abschnitt III. 6a) und folgende Nummer 6b) wird eingefügt:
- 6b) Welche Rolle hat der damalige Finanzsenator und jetzige Bürgermeister Peter Tschentscher im Zusammenhang mit Verfahren zu Cum-Ex-, Cum-Cum-Geschäften und zu weiteren missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) der unter III. 1a) und III. 1b) genannten Institutionen und Personen gespielt? Ist es dabei zu einer direkten oder indirekten Einflussnahme auf die zuständigen Mitarbeiter der Finanzverwaltung gekommen?
- VII. Abschnitt III. 7. bleibt unverändert.
- VIII. Aus Abschnitt III. 8. wird Abschnitt III. 8a) und folgende Nummer 8b) wird eingefügt:
- 8b) Welchen Austausch gab es wann und mit welchen Inhalten und Folgen zwischen SPD-Politikern, während des Untersuchungszeitraums dem Senat angehörigen Personen, aktiven und ehemaligen Vertretern der unter III. 1a) und 1b) genannten Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften und Finanzdienstleister sowie Mitarbeitern des Hamburger Senats, der Fachbehörden, der Hamburger Steuerverwaltung und Vertretern anderer beteiligter Stellen in Zusammenhang mit Cum-Ex-, Cum-Cum-Geschäften und ähnlichen missbräuchlichen Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag?
- IX. Aus Abschnitt III. 9. wird Abschnitt III. 9a) und folgende Nummer 9b) wird eingefügt:
- 9b) Wie passen die bisherigen Aussagen und Auskünfte der beteiligten Personen und Behörden gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie der Hamburgischen Bürgerschaft und weiterer Landtage zu den Erkenntnissen und Vorgängen in der Hamburger Steuerverwaltung im Zusammenhang mit den Cum-Ex- beziehungsweise Cum-Cum-Geschäften und mit weiteren missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) der unter III. 1a) und 1b) genannten Institutionen und Personen?
- X. Abschnitt 10 bezieht sich auch auf die unter III. 1b) genannten Institutionen und Personen.
- XI. Hinter Abschnitt III. 13. werden folgende Nummern eingefügt:
14. Zu klären ist, ob und warum der Hamburger Senat, die Finanzbehörde und die Steuerverwaltung Steuerrückforderungen wegen Cum-Ex-, Cum-Cum-Geschäften und weiteren missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) der damaligen HSH Nordbank nicht oder nicht vollständig festgestellt und erhoben haben, welche Höhe der Schäden aufgeklärt wurde, welche rechtliche Einschätzung der Geschäfte vertreten und wie dies innerhalb der Steuerverwaltung, innerhalb der Staatsanwaltschaft und mit dem Hamburger Senat sowie anderen Fachbehörden und Personen kommuniziert wurde. Das bezieht sich sowohl auf den von der Kanzlei Clifford

Chance erstellten Saturn-Bericht als auch auf die eigenständige Prüfung des Sachverhalts sowie der erforderlichen Konsequenzen durch die Behörden.

15. Welche Auswirkungen hatten die Vorwürfe wegen Cum-Ex- und gegebenenfalls Cum-Cum-Geschäften und weiteren missbräuchlichen Aktientransaktionen (rund um den Dividendenstichtag) gegen die HSH Nordbank auf den Verkauf der Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank? Welche Szenarien ergaben sich wann bei der Aufdeckung missbräuchlicher Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag bei der HSH Nordbank? Besonders bedeutend sind hierbei die Ergebnisse der Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Haftungsrisiken der HSH Nordbank.
  16. Der Zeitraum der Untersuchung wird erweitert auf den Zeitraum ab Beginn der 20. Wahlperiode bis zum Beschlussstag dieser Ergänzung.
- XII. Die Abschnitte IV, V, VI und VII des Untersuchungsauftrages des Untersuchungsausschusses – Bürgerschaftsdrucksachen 22/1762 und 22/1924 gelten auch für diese Ergänzungen.